

Rechtsverbindliche Anmeldung zum Bezirkssommerlager „dpsGEwohnt gut“ vom 04.-18.08.2018 in Großzerlang

Stamm : _____

Angaben zur Person (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Name _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____

E-Mail Adresse _____

Staatsangehörigkeit _____

Krankenkasse _____

versichert über: _____

Geburtsdatum _____

Alter im Lager: _____

Personalausweisnr. _____

T-Shirt Größe _____

Während des Unternehmens sind meine Eltern/Erziehungsberechtigten/Angehörigen zu erreichen unter (Handy-/Tel.-Nr.): _____

Weitere Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich bin/ mein Kind ist: Teilnehmer*in Leiter*in
 verantw. Leiter*in Mitarbeiter*in
- Ich bin/ mein Kind ist: Schwimmer*in Nichtschwimmer*in
- Ich/ mein Kind darf in Kleingruppen ohne Leiter durch die Ortschaft gehen ja nein
- Unbedingt notwendige Anmerkungen für die Ernährung: _____
- Ich habe/ mein Kind hat folgende Krankheiten gehabt:
Röteln ja nein Mumps ja nein Keuchhusten ja nein
Masern ja nein Diphtherie ja nein Windpocken ja nein
Scharlach ja nein sonstige: _____
- Ich leide/ mein Kind leidet an einer Krankheit: ja nein
- Falls ja, an welcher? _____
- Diese Krankheit schließt eine Teilnahme an folgenden Aktivitäten aus:

- Im Bedarfsfall sind für mein Kind folgende Arzneimittel erlaubt: _____
 Desinfektionsmittel, Brandsalbe, „Insektensalbe“, Kohlecompresen, Arnica
- Meinem Kind darf von einem erfahren Gruppenleiter eine Zecke entfernt werden:
 ja nein
- Ich reagiere/ mein Kind reagiert allergisch auf: _____

Ich/ wir bestätigen, dass eine Mitgliedschaft in der DPSG vorliegt. Die Reise- und Teilnahmebedingungen habe ich/ wir aufmerksam gelesen und verstanden. Der Anmeldebogen ist vollständig ausgefüllt.

Der Teilnehmer*innenbeitrag liegt bei 290,00€. Der Beitrag wird mit Anmeldung fällig und kann zum **20.02.2018** von folgendem Konto abgebucht werden (bitte ankreuzen):

- Beitragskonto
- anderes Konto: Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort und Datum
Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigten

Ort und Datum
Unterschrift Teilnehmer*in

DPSG Bezirk Gelsenkirchen
Stolzestr. 3a | 45879 Gelsenkirchen

deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Stamm St. Thomas Morus
Holtkamp 40
45886 Gelsenkirchen

15.01.2018



Bezirkssommerlager des DPSG Bezirks Gelsenkirchen

Bezirk Gelsenkirchen

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte, liebe Pfadfinder*innen,

vom 04.-18.08.2018 findet das Bezirkssommerlager, unter dem Motto „dpsGEwohnt gut“, in Brandenburg statt. Alle Gelsenkirchener DPSG Stämme sind eingeladen daran teilzunehmen. Die genaue Adresse lautet:

VCP-Bundeszeltplatz, Birkenweg 15, 16831 Großerlang (<http://www.vcp-bundeszeltplatz.de/>)

Wir werden mit unserem Stamm daran teilnehmen. Der Bezirk stellt das Rahmenprogramm, den Zeltplatz und die An- und Abreise. Dafür ist ein Teilnehmer*innenbeitrag in Höhe von 130,00€ fällig.

Zusätzlich erheben wir für Verpflegung, Material- und Materialtransportkosten, Hike-Phase, Allfälliges und Stammesprogramm einen Beitrag von 160€.

Damit beträgt der Teilnehmer*innenbeitrag insgesamt 290€.

Anmeldeschluss ist der 18.02.2018, damit wir die Daten rechtzeitig an den Bezirk übermitteln können.

Wir freuen uns und verbleiben mit einem herzlichen Gut Pfad,

eure Leiterrunde

Philipp-Neri-Zentrum
Stolzestr. 3a
45879 Gelsenkirchen

info@dpsg-gelsenkirchen.de

www.dpsg-gelsenkirchen.de



Teilnahmebedingungen Bezirkssommerlager der DPSG Bezirk Gelsenkirchen 2018

0. Lagerregeln zur Erhaltung von Stil und Kultur

- Teilnahme am Bezirksprogramm / von Stämmen ausgerichteten Programm ist für alle TN des Lagers verbindlich (ausgenommen Mitarbeiter*innen der Stämme)
- altersbeschränkte Genussmittel sind während des Bezirksprogramms unangebracht
- altersbeschränkte Genussmittel sind auf den Wegen unerwünscht
- wertschätzender Umgang mit fremdem Eigentum ist selbstverständlich
- Respekt für Stil und Kultur aller teilnehmenden Stämme
- hinterlasst jede Jurte abends ein wenig besser als ihr sie vorgefunden habt

1. Teilnehmerkreis

Teilnehmen können nur Gruppen mit Leitung. Wir empfehlen dringend ein Leitungsteam.

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer*innen wird vom DPSG Bezirk GE an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des anmeldenden Stammes delegiert.

2. Beteiligung / Vorbereitungsstruktur

- a) Jede Gruppe versorgt sich für das Unternehmen selbständig mit Zelt-, Küchen- und Gruppenmaterial und versichert dieses auch selbst.
- b) Das Eigenengagement der Teilnehmer*innen ist selbstverständlicher Bestandteil dieses Unternehmens. So gehört die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von den Teilnehmer*innen wird deshalb erwartet, dass sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Reinigungsaufgaben übernehmen.
- c) Zu jedem Unternehmen gehören ein oder mehrere Vorbereitungstreffen, die auf jeweils einen bestimmten Teilnehmer*innenkreis abzielen. Diese Treffen sind für die Teilnehmer*innen verbindlich.

3. Anmeldung

- a) Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen, so dass diese die kompletten Anmeldebögen bis zum Anmeldeschluss an die Steuerungsgruppe weiterleiten kann.
- b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den DPSG Bezirk GE zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Reisebestätigung. Die Reisebestätigung wird gesammelt für jeden Stamm ausgestellt.

4. Bezahlung

- a) Wenn die Reisebestätigung vorliegt, ist mit Vertragsabschluss der gesamte benannte Teilnehmerbeitrag zu überweisen. Der Betrag soll von jedem Stamm eingesammelt/eingezogen und gruppenweise überwiesen werden.
- b) Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Unternehmen führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

c) Der Reisepreis setzt sich aus einem Festbetrag von 130,00€ und einem Zusatzbeitrag für die Verpflegung und weitere anfallende Kosten, der von den einzelnen Stämmen erhoben wird, zusammen. Die Höhe des Zusatzbeitrages ist der Anmeldung zu entnehmen.

5. Mindestteilnehmer*innenzahl

Wird die Mindestteilnehmer*innenzahl von 200 Teilnehmer*innen nicht erreicht, ist der DPSG Bezirk GE berechtigt, das Unternehmen bis vier Monate (04.April 2018) vor Reiseantritt abzusagen.

Der bereits bezahlte Teilnehmer*innenbetrag wird, abzüglich aller bereits tatsächlich entstandenen Kosten zurückerstattet.

6. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Hin- und Rückfahrt, die Kosten für den Standlagerplatz und Programmkosten. Die Verpflegung der Teilnehmer*innen wird durch die einzelnen Gruppierungen gestellt.

7. Betreuung

Der*die Teilnehmer*in wird von den Leitungsteams der einzelnen Stämme betreut und nicht durch den DPSG Bezirk Gelsenkirchen. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem*der verantwortlichen Leiter*in der Gruppierung.

8. Rücktritt der Teilnehmer*innen

a) Der*die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird ihm*ihre empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim DPSG Bezirk GE.

Tritt der*die Teilnehmer*in zurück, kann der DPSG Bezirk GE Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeten*r Teilnehmer* in verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- v. 29. - 22. T. vor Reisebeg. 30 % d. Reisepreises,
- v. 21. - 15. T. vor Reisebeg. 40 % d. Reisepreises,
- v. 14. - 7. T. vor Reisebeg. 45 % d. Reisepreises,
- ab d. 6. Tag vor Reisebeg. 55 % des Reisepreises,
- ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

b) Macht der DPSG Bezirk Gelsenkirchen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, ist der*die Teilnehmer* in gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

c) Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden vom DPSG Bezirk GE geltend gemacht werden.

9. Ersetzungsbefugnis

a) Der*die Teilnehmer*in kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der DPSG Bezirk GE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.

b) Bei Eintritt eines Dritten sind die durch diesen Eintritt entsprechenden nachweisbaren Mehrkosten, mindestens jedoch 20,00 € pauschal und ohne weiteren Nachweis fällig. Für diesen Betrag und den Reisepreis haften der*die Teilnehmer*in und der Dritte als Gesamtschuldner.

10. Gewährleistung und Obliegenheiten

des*der Teilnehmers*in

a) Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der*die Teilnehmer* in Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Unterlässt es der*die Teilnehmer*in bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Leistungsträger oder dem Betreuer anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so ist er mit darauf beruhenden Minderungsansprüchen und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

c) Eine Kündigung des Reisevertrages durch den*die Teilnehmer*in wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der DPSG Bezirk GE keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Teilnehmer hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom DPSG Bezirk GE verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des*der Teilnehmers*in gerechtfertigt ist.

11. Anspruchsanmeldung / Verjährung

a) Will der*die Teilnehmer*in gegenüber dem DPSG Bezirk GE Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Förderer der DPSG im Bezirk Gelsenkirchen e.V., Stolzestraße 3a, 45879 Gelsenkirchen anzumelden. Leistungsträger*innen und Betreuer*innen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des*der Teilnehmers*in vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der*die Teilnehmer* in war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

b) Ansprüche des*der Teilnehmers*in wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Macht der*die Teilnehmer*in innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der DPSG Bezirk GE die Ansprüche schriftlich zurückweist.

c) Die Abtretung jedweder Ansprüche gegen den DPSG Bezirk GE ist ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

a) Der DPSG Bezirk GE haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

13. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

a) Die Fotokopie des persönlichen Impfausweises wird vor der Abreise einem Mitglied der Gruppenleitung gegeben. Der Eintrag einer gültigen Tetanus-Impfung sollte vorhanden sein.

b) Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Näheres ist der Ausschreibung zu den einzelnen Reisen zu entnehmen. Die Angaben in der Ausschreibung betreffen die jeweils für deutsche Staatsbürger geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

14. Rücktritt durch den DPSG Bezirk GE / höhere Gewalt

Der DPSG Bezirk GE kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der*die Teilnehmer*in trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den DPSG Bezirk GE und/oder die anderen Teilnehmer*innen nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem*der Teilnehmer*in zu Lasten.

Dem DPSG Bezirk GE bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

15. Öffentliche Zuschüsse

Das Unternehmen wird vorrausichtlich mit Landesmitteln bezuschusst. Die jeweils zuständigen Ämter informieren darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Reise beantragt werden können.

16. Bild- und Tonmaterial

Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken Fotografien erstellt und Filme gedreht. Wir behalten uns vor, die Fotos und Filme zu veröffentlichen (z. B. auf Veranstaltungen oder auf unserer Homepage). Mit der Teilnahme am Unternehmen willigt der Teilnehmende bzw. seine Erziehungsberechtigten unwiderruflich in die zeitlich und räumlich unbefristete Verwendung seines Bildes und Tones für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die durch den DPSG Bezirk GE oder ihre Beauftragten und Mitgliedsstämme im Zusammenhang mit dem Unternehmen erstellt werden.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des*der Teilnehmers*in gegen den Förderer der DPSG im Bezirk Gelsenkirchen e.V. ist Gelsenkirchen.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 15.12.2017